

Michael Tockner

Schule und die Lebenswelten des Islam – Islamkenntnis abseits des konfessionsgebundenen Religionsunterrichts als notwendige Vorbedingung einer Annäherung?

Der Autor möchte erstens sensibilisieren und anregen, eigenes Denken und Tun im Umgang mit dem Gegenstandsfeld Islam zu hinterfragen, und zweitens zu einer aktiven Annäherung* – auch im Rahmen von Lehrveranstaltungen der Aus- sowie der Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern – ermutigen.

Panta rhei, alles fließt, ist in Bewegung. Und ganz in diesem Sinne Heraklits verändert sich mit dem gesellschaftlichen Leben auch das Leben an den Schulen und in den Klassenzimmern. Hier ist Veränderung in der Gesellschaft immer besonders direkt und unmittelbar erlebbar. Und es hat sich etwas verändert, durch die Zuwanderung von Menschen nach Europa, insbesondere nach Deutschland und Österreich. War die Staatengemeinschaft der Europäischen Union, waren ihre Einzelstaaten überfordert, Außen- bzw. Staatsgrenzen zu sichern und große Menschenmassen sicher zu leiten und deren Mobilität zu kontrollieren? Haben Systeme und Strukturen gefehlt, ganz oder teilweise im Praxistest versagt?¹ Relevante Fragen für einen politischen und oftmals populistisch geführten Diskurs, der mittlerweile weitgehend nur mehr als historische Aufarbeitung geführt werden kann – mit der Chance und Option für künftig ähnliche Situationen zu

lernen. Für den gegenwärtigen Alltag an den Schulen aber sind diese Fragen nach Verantwortlichkeiten und Ursachen nur mittelbar von Nutzen. Lehrerinnen und Lehrer mussten sich – größtenteils ohne darauf vorbereitet worden zu sein – dem schulischen Umgang mit Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten stellen, deren sprachliche und sozio-kulturelle Voraussetzungen in keiner Weise auf eine Beschulung in Deutschland oder Österreich ausgelegt waren und sind.

Es stellte sich, wie auch heute noch, die Frage, wie umgehen mit jenen neuen Schülerinnen und Schülern, die sich zurechtfinden müssen in ihrem neuen Umfeld, ihrer neuen Lebenswelt, wie ihnen begegnen; und wie umgehen mit jenen, die angesichts des Treffens auf für sie neue Lebenswelten vermutlich ein mehr oder minder ausgeprägtes Unbehagen empfinden? Wie umgehen mit der pauschalierenden Wahrnehmung von Menschen, als Sexualstraftäter, als Plünderer (mindestens des Sozialsystems), als Verbrecher ganz generell und als Eroberer, als Terroristen, als Bedrohung von Demokratie und Rechtsstaat ohne jedes Ansehen der individuellen Person? Rasch war als vermeintlich kleinster gemeinsamer Nenner der oben angeführten Phänomene die gemeinsame kultur- und identitätsstiftende Religion des Islam ausgemacht. Die Anschläge auf die Redaktion der Zeitschrift Charlie Hebdo und auf einen Supermarkt in Paris am 7. Januar 2015 sowie der Überfall auf den Pariser Musikclub Bataclan vom 13. November 2015, der Anschlag mit einem Lkw in Nizza vom 14. Juli 2016 und insbesondere jener auf einen Berliner Weihnachtsmarkt am 19. Dezember 2016, um nur die – in europäischer Wahrnehmung – folgenreichsten zu nennen, waren eine neuerliche², öffentlich deutlich wahrgenommene Zäsur im Verhältnis der (nichtmuslimischen) Europäerinnen und Europäer³ zum Islam. Ebenso rasch waren damit für große Teile der Bevölkerung und der Medien auch Übel und Ursache identifiziert und festgemacht. Soziale Netzwerke taten ein Übriges und der Generalverdacht gegen den Islam

* Sich mit einem Phänomen auseinanderzusetzen führt schon sprachlich *auseinander*, wogegen sich einem Phänomen annähern schon sprachlich *näher führt*. Im Folgenden geht es daher nicht um eine Auseinandersetzung sondern um eine Annäherung.

1 Diese Migrationsbewegungen nach Europa wurden flankiert von politisch rechtmotivierter Gewalt in Form von Anschlägen und Übergriffen. Dies macht deutlich: es braucht – nicht zuletzt auch im Rahmen der Politischen Bildung – mehr als die Beschäftigung mit Einzelereignissen, nämlich ein Eingehen auf Gewalt- und Extremismusphänomene generell. Nimmt man nur einen (Teil-)Aspekt aus dem politischen Spektrum ins Visier, geraten andere aus dem Blick und außer Kontrolle. Dies wurde u. a. deutlich am Beispiel der Organisation Nationalsozialistischer Untergrund (NSU), der neben zahlreichen anderen Delikten eine Mordserie zwischen 2000 und 2007 verantwortet, die ihm bzw. seinen Mitgliedern erst Ende des Jahres 2011, nachdem er aufgefliegen war, zugerechnet wurde. Nach den Anschlägen des 11. September 2001 war in den Ländern des politischen Westens die Aufmerksamkeit auf alles gerichtet, das im weitesten Sinne als islamisch / islamistisch und damit terrorverdächtig eingestuft werden konnte. Extremistische Gruppierungen anderer Ausrichtung traten in der gesellschaftlichen Wahrnehmung und hinsichtlich der Bewertung ihrer Gefährlichkeit in den Hintergrund. Nur so war es möglich, dass die Mord- und Terrorakte des NSU über einen derart langen Zeitraum sowohl polizeilich als auch politisch fälschlich als hausgemachte Kriminalität unter Migranten beurteilt wurden. In diesem Kontext sind aber auch die – dem linken politischen Spektrum zuzuordnenden – Gewaltphänomene rund um den G20-Gipfel in Hamburg im Juli 2017 zu sehen.

2 Ausgehend von den Türkenbelagerungen Wiens, den Anschlägen des 11. September 2001 in den USA und deren Rezeption auch in Europa

3 Hier werden die Begriffe Europa und Europäer in einem streng formalen Sinn verwendet, also bezogen auf das Gebiet der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und deren Staatsbürgerinnen und Staatsbürger als Unionsbürger, die jeweils auch ein Staatsvolk bilden.

und seine Gläubigen war eine ausgemachte Sache⁴ und richtet sich fortan auch gegen jene, die in zweiter oder dritter Generation in Österreich und Deutschland geboren wurden und als Nachkommen der für das wirtschaftliche Wohlergehen unserer Länder angeworbenen *Gastarbeiter*⁵ unter und mit den autochthonen Bewohnerinnen und Bewohnern der genannten Länder leben. Im Lichte der Ereignisse um die terroristische Organisation Islamischer Staat im Irak und in Syrien (ISIS)⁶ wurden diese Diskussionen in der westlichen Welt und damit auch in Österreich verstärkt geführt. Die Antwort auf die Frage, ob Religion überhaupt und der Islam im Besonderen zu einem Staat „gehören“ kann, ist für viele zumindest umstritten. Auch wenn sich im letzten Jahr keine größeren Anschläge ereignet haben – ein gesellschaftliches Unbehagen bleibt spür- und erlebbar.

Ob der Islam zu Europa, zu Deutschland und Österreich gehört oder nicht, ist eine Diskussion, die auf rechtlicher Ebene in Österreich nicht mehr zu führen ist, denn mit dem *Gesetz, betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islams nach hanefitischem Ritus als Religionsgesellschaft* (kurz: Islamgesetz 1912)⁷ wurde diese Entscheidung bereits sehr frühzeitig getroffen. Ein solcher Akt der Gesetzgebung, der Rechtsetzung, ist nach dem in Österreich heute vorherrschenden demokratiepolitischen Verständnis das Ergebnis eines demokratischen (Diskussions-) Prozesses. Der Monarchie waren schlicht die muslimischen Soldaten von Nutzen,

sodass deren Anerkennung politisch opportun und sinnvoll erschien. Im Jahr 1912 war schon mangels allgemeinen Wahlrechts ein solcher Prozess (noch) nicht vom Gedanken der Demokratie getragen. Der späteren rechtlichen Überleitung in das Recht der Zweiten Republik auch die demokratische Legitimation auf der politischen und gesellschaftlichen Ebene zuzusprechen, würde diesen juristisch-formalen Akt überfordern. Der Islam und die Muslime waren also frühestens mit dem Ankommen der ersten Gastarbeiter in Österreich wieder Thema von (Real-) Politik und Gesellschaft. Auf politischer und gesellschaftlicher Ebene blieb und bleibt daher (vorerst) Raum für Diskussionen. Am 25.2.2015 wurde im österreichischen Parlament – trotz Protesten von muslimischen Interessensvertretungen – das Islamgesetz 2015⁸ beschlossen. Seither ist es zu diesem Thema sehr ruhig geblieben. Eine mediale Berichterstattung im Zusammenhang mit der Umsetzung und Rezeption der Regelungen des Islamgesetzes 2015, insbesondere hinsichtlich der fortan verbotenen Finanzierung von Islamvereinen und Imamen aus dem Ausland, fehlt weitgehend.

In der Folge geriet – aufgehängt am Thema der Integration und in Begleitung der Debatten um ein neues Integrationsgesetz für Österreich – das Kopftuch als religiöses Symbol des Islam einerseits und als Symbol einer mangelnden oder fehlenden Integration andererseits verstärkt in den öffentlichen Fokus. Auch unter Musliminnen und Muslimen wurde in der Folge die Auseinandersetzung kontrovers geführt, inwieweit das Tragen des Kopftuchs tatsächlich Glaubenspflicht ist oder nicht⁹. Davon ist auch der Lebensraum Schule unmittelbar betroffen. Kann der Dienstgeber Lehrerinnen das Tragen des Kopftuchs außerhalb des konfessionsgebundenen islamischen Religionsunterrichts zulässigerweise untersagen? Kommt ein solches Verbot für Schülerinnen in Betracht? Mit welcher Argumentation wäre dies, insbesondere im Hinblick auf das in Österreich vorhandene Verständnis einer hereinnehmenden Neutralität im Verhältnis von Staat und Kirche¹⁰ möglich? Welche Auswirkungen kann eine solche Bestimmung auf derzeit an den Hochschulen und Universitäten studierende oder lehrende Musliminnen haben? Würde sich die Situation für Schülerinnen muslimischen Glaubens dadurch verändern? Auch die jüngste Entscheidung des EuGH¹¹ in Sachen Kopftuch bringt hier nicht wirklich Klarheit, sagt sie doch lediglich aus, dass Arbeitgeber – unter neutraler Gleichbehandlung aller Religionen – Beschränkungen vorschreiben dürfen. Für Österreich wird eine solche Neutralität im Schulbereich kurzfristig nicht umsetzbar sein, ist man doch durch einen Vertrag mit dem Heiligen Stuhl aus dem Jahr 1962 verpflichtet, unter der Prämisse, dass die Mehrzahl der Schülerinnen und

4 So war es möglich, dass die österreichische Tageszeitung *Salzburger Nachrichten* unter dem Eindruck der Anschläge auf das Pariser Satiremagazin Charlie Hebdo (Je suis Charlie) in einem Artikel ihrer Ausgabe vom 19.1.2015 für Österreich eine „Dschihadsschulung für Junglehrer“ ankündigte. Sprachlich entweder gewagt oder wenig gelungen, lässt diese Überschrift die Einrichtung von Camps und Lagern für die Ausbildung zum Dschihad an den Pädagogischen Hochschulen und Universitäten des Landes vermuten. Im Artikel selbst wird allerdings deutlich, worum es tatsächlich geht: Lehrerinnen und Lehrer sollen speziell geschult werden, um in Zukunft frühzeitig Alarm schlagen zu können, wenn Kinder und Jugendliche sich auffällig – im Sinne einer Hinwendung zum Dschihad – verhalten oder Sympathien für den IS/Daesh äußern. Lehrerinnen und Lehrer als Detektoren für Dschihadismus und Islamismus.

5 Für Österreich – Türkei Anwerbeabkommen vom 15.5.1964: <http://archivdermigration.at/de/aktuelles/50-jahre-anwerbeabkommen-%C3%B6sterreich-t%C3%BCrkei> (Zugriff: 18.3.2018)

Für Deutschland – Türkei Anwerbeabkommen vom 30.10.1961: www.bpb.de/geschichte/deutsche-geschichte/anwerbeabkommen/ (Zugriff: 18.3.2018)

6 Ursprünglich als ISIS – Islamischer Staat im Irak und in Syrien bzw. ISIL – Islamischer Staat im Irak und in der Levante bezeichnet, wurde nach Ausrufung eines entsprechenden Kalifats durch seinen selbsternannten Kalifen Abu Bakr al-Baghdadi im Juni 2014 die Bezeichnung Islamischer Staat – IS gewählt, dies drückt auch den weltumspannenden Anspruch aus. In bewusst abwertender Weise wird mittlerweile der Begriff Daesh (es handelt sich um ein aus dem arabischen entlehntes Akronym für *ad-daula al-islāmiyya fī l-‘Irāq wa-š-Šām*) als Synonym für den IS verwendet. Auch wird der Begriff Islam dadurch entlastet, da er auf diese Weise nicht mehr wörtlich im unmittelbaren Namenszusammenhang mit dem IS steht.

7 RGBI. Nr. 159/1912

8 BGBl. I Nr. 39/2015

9 www.salzburg.com/nachrichten/oesterreich/politik/sn/artikel/iggioe-frauensprecherin-gegen-kopftuch-gebot-237496/ (Zugriff: 1.3.2018)

10 Für Österreich ist der Besuch eines konfessionsgebundenen Religionsunterrichts Teil der Schulpflicht.

11 EuGH 14.03.2017, RS C-157/15, Achbita und Centrum voor gelijkheid van kansen en voor racismebestrijding / G4S Secure Solutions, Slg 2017, 203

Schüler einem christlichen Religionsbekenntnis angehört, in den Klassenräumen Kreuze anzubringen.¹² Ein deutlicheres religiöses Symbol ist schwer vorstellbar, allerdings hängt es an der Wand und wird (im Regelfall) nicht von der zentralen Person in der Schulklasse unübersehbar getragen bzw. zur Schau gestellt. Die Diskussion um das Kopftuch war für Österreich jedoch etwas in den Hintergrund gerückt, da im Mai 2017 vom Nationalrat ein von den Medien vielfach als *Burkaverbot* bezeichnetes Verbot von Gesichtsverschleierung beschlossen wurde, das seit 1. Oktober 2017 als Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz¹³ in Kraft ist. Damit ist vorerst eine klare Grenze des Zulässigen bzw. des Unzulässigen gezogen worden, auch wenn der praktische Anwendungsbereich des Gesetzes sich auf einige wenige Touristinnen und grotesker Weise auf Maskottchen im Rahmen von Werbeaktionen¹⁴ beschränkt. Vom Vizekanzler der in Österreich seit Dezember 2017 regierenden konservativen Koalition aus ÖVP und FPÖ wurde jüngst ein Kopftuchverbot für Mädchen in Kindergärten und in Grundschulen gefordert – dieses Kopftuchverbot soll nach derzeitigem Stand im Rahmen eines Kinderschutzgesetzes zeitnah umgesetzt werden.¹⁵

Anhand dieser kurzen Betrachtung der gesellschaftspolitischen Realitäten wird klar, dass die Schulen und mit ihnen die Lehrerinnen und Lehrer gemeinsam mit ihren Schülerinnen und Schülern tagtäglich inmitten dieses Spannungsfeldes stehen. Eine Beschäftigung mit den Lebenswelten des Islam ist somit für alle unausweichlich, die heute und in der näheren Zukunft inmitten der Gesellschaft mehr noch, in der gesellschaftlichen Keimzelle Schule, leben und arbeiten. Im Vorwort zur ersten Auflage ihrer kleinen Schrift *Islam – die 101 wichtigsten Fragen* schrieb Ursula Spuler-Stegemann im Januar 2007 zutreffend: „Uns wird der Islam sicher nicht mehr loslassen; er ist wie eine Urgewalt zu uns und vielleicht gar über uns gekommen und verändert nun auch unsere Lebenswelt“. Darum ist die Beschäftigung mit dem Islam und seinen Lebenswelten in der Ausbildung und in der Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer notwendig, darum ist die Beschäftigung mit dem Islam in den Schulen notwendig. Das souveräne Umgehen mit der Präsenzkultur gilt der Mehrheitsgesellschaft als selbstverständlich, wird es doch von Geburt an erlernt und in allen Lebensbereichen eingeübt. Die (zwar nicht neuen, aber doch oftmals erst jetzt wahrgenommenen) anderen Umgangsulturen von

Zuwandererinnen und Zuwanderern¹⁶ erfordern dagegen ein bewusst gewolltes, ein aktives Beschäftigen damit. Erst im Kennenlernen und aus dem Wissen um diese weitgehend andere Umgangsreligion und -kultur und ihre Lebenswelten können Verstehen und Verständnis ihren Anfang nehmen, kann auch erst eine substantiierte Beurteilung erfolgen. Wie umgehen also mit einer Religion, deren Aussage es ist, die einzig wahre Religion zu sein¹⁷, mit der Maßgabe und dem Anspruch, für alle Lebensbereiche ultima ratio zu sein, und die diesen Anspruch auch in die Gesellschaft und in die Politik, damit letztlich auch in das Rechtsleben trägt? Diese Beurteilung und der sich daran anschließende Umgang werden durch jede/n selbst zu entscheiden sein.

In Abhängigkeit von der konkreten Schülerinnen- und Schülerstruktur an Schulen und in Schulklassen ergibt sich die Notwendigkeit zum zumindest beruflichen Umgang mit Kindern mit islamischem Glauben und einer damit unter Umständen verbundenen anderen (Er-)Lebenswelt. In der österreichischen Bundeshauptstadt Wien lag z.B. die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit islamischem Religionsbekenntnis an Hauptschulen und Neuen Mittelschulen (5.-8. Schulstufe) bereits im Schuljahr 2013/14 mit 10.734 deutlich über jener der katholischen Schülerinnen und Schüler mit 8.632 (neben u. a. 640 evangelischen Schülerinnen und Schülern und 4.259 serbisch-orthodoxen Schülerinnen und Schülern).¹⁸

Haben diese muslimischen Kinder besondere Bedürfnisse? Haben solche Bedürfnisse dann auch Platz im Schulalltag? Fordert der Islam das Schulwesen also in besonderer Weise heraus? Müssen Lehrerinnen und Lehrer über den Islam überhaupt etwas wissen, um die aus ihm entspringenden Wünsche, Ansprüche und Verhaltensweisen im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit dem Schulleben zu beurteilen? Genügt nicht die bloße Kenntnis der schulrechtlichen Rechtsgrundlagen? Aus rein rechtsstaatlicher Perspektive wäre eine solche Herangehensweise denkbar. Was mit den einschlägigen Rechtsvorschriften vereinbar ist, findet in der Schule Platz, alles andere nicht. Diese Ansicht berücksichtigt aber zwei wesentliche Aspekte nicht, nämlich einerseits dass das Recht selbst dynamisch ist, sich entsprechend der Veränderungen in der Gesellschaft ebenfalls verändert, sich gesellschaftliche Veränderungen stets (mit unterschiedlicher zeitlicher Latenz) im Recht abbilden. Andererseits aber auch, dass Recht immer auch Freiheiten und Spielräume zulässt, die von den Rechtsanwendern zu befüllen sind und Schule, würde man sie auf ihre (formal-) rechtlichen Aspekte reduzieren, ihren umfassenden Bildungs- und Erziehungsauftrag (der seinerseits wieder aus

12 Z 2 lit b des Schlussprotokolls zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von mit dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen samt Schlussprotokoll BGBl. N. 273/1962 idF BGBl. Nr. 289/1972 – verhandelt vom damaligen Außenminister und späteren SPÖ-Bundeschkanzler Dr. Bruno Kreisky

13 BGBl. I Nr. 68/2017

14 www.nachrichten.at/nachrichten/chronik/Burkaverbot-Maskottchen-des-Parlaments-loeste-Polizeieinsatz-aus;art.58,2711875 (Zugriff: 15.3.2018)
www.focus.de/politik/videos/er-wollte-nur-werbung-machen-oesterreich-setzt-burka-verbot-gnadenlos-um-jetzt-trifft-es-einen-mann-im-hai-kostuem_id_7693195.html (Zugriff: 15.3.2018)

15 <http://orf.at/stories/2432832/2432833/> (Zugriff: 4.4.2018)

16 Dem Autor ist bewusst, dass nicht alle Zuwanderer und Zuwanderinnen islamischen Lebenswelten entstammen, erortete hier aber das größte Konfliktpotenzial.

17 Vgl. Koran, Sure 3, 19-20 (unabhängig von der konkret gewählten Übertragung in die deutsche Sprache [z. B. die Übertragung von Abdullah Frank Bubenheim, oder die deutlich ältere Übertragung von Max Henning] oder in die englische Sprache [z. B. Maulana Muhammad Ali])

18 http://diepresse.com/home/bildung/schule/1577811/SchulKreuz_Wie-man-Christen-zaehlt (Zugriff: 15.3.2018)

dem Recht entspringt) nicht erfüllen kann. Lehrerinnen und Lehrer stehen also im Schulalltag vor Fragen wie: Was ist also der Islam, ist er mit den Grundrechten vereinbar? Was bedeutet ein *Leben* als Muslimin oder Muslim? Wo beginnt eine mögliche Radikalisierung? Wie kann in der Schule umgegangen werden mit Gebetszeiten, wann und wie verbindlich sind diese, gibt es glaubensrechtliche Alternativen?¹⁹ Wie umgehen mit dem Fasten von Schülerinnen und Schülern im Fastenmonat Ramadan und damit allfällig verbundenen Einschränkungen hinsichtlich deren Leistungsfähigkeit? Wieso verweigern Schülerinnen und Schüler möglicherweise den Handschlag, wie kann darauf reagiert werden? Was ist für die Organisation von Veranstaltungen wie z.B. Schulfesten zu beachten? Wie ist die Situation im Hinblick auf Übernachtungen bei Schulveranstaltungen wie z.B. Skikurse oder Sportwochen? Was ist mit dem Speiseplan der Schulkantine? Ab welchem Alter sind Schülerinnen und Schüler überhaupt angehalten verschiedene Glaubensregeln zu befolgen? Wie steht es um die gebotene Neutralität der Schule, wo diese rechtlich möglich bzw. vorgeschrieben ist? Wie weit reicht das Recht der Eltern auf Berücksichtigung ihrer religiösen Überzeugungen im Rahmen schulischer Erziehung?²⁰ Die Überlegung, diesen und ähnlichen Fragen im Rahmen einer Lehrveranstaltung nachzugehen, war angesichts der demographischen Entwicklung naheliegend. Lehrerinnen und Lehrer sollen dabei eine Grundlage erhalten, die ihnen Sicherheit gibt für einen souveränen Umgang mit diesen und ähnlichen Fragen. Überall dort, wo explizite Regelungen hierzu fehlen, liegt es im Ermessen, ja in der Freiheit der Lehrerinnen und Lehrer, wie sie mit den solchen Fragen im Rahmen ihres Unterrichts umgehen wollen. Dazu braucht es jedoch entsprechende Kenntnis. Nur dann kann als Lehrerin oder Lehrer fundiert eine Entscheidung hierzu treffen und z.B. Leistungsüberprüfungen während des islamischen Fastenmonats Ramadan, wo dies organisatorisch möglich ist, eher in den früheren Schulstunden ansetzen. Die Curricula

an der Pädagogischen Hochschule Salzburg Stefan Zweig ermöglichten es, im Rahmen der Seminarreihe *Aktuelle Schulpädagogische Fragestellungen* bzw. im Rahmen der Politischen Bildung bisher folgende Lehrveranstaltungen zur Auseinandersetzung mit der Lebenswelt bzw. den Lebenswelten des Islam jeweils für Studierende im Rahmen ihres Studiums für das Lehramt an Volksschulen, Sonderschulen und Neuen Mittelschulen anzubieten:

WS 2013/14 Lebenswelt Islam (mit Exkursion) 18 TNWS
2014/15 Die Lebenswelt der Muslime kennenlernen (mit Exkursion) 26 TN

SS 2015 Lebenswelt Islam (mit Exkursion) 23 TN

WS 2015/16 Lebenswelt Islam im Rahmen der LV Politische Bildung (mit Exkursion) 89 TN

SS 2016 Einführung in die Lebenswelt des Islam für Nichtmuslime (mit Exkursion) 19 TN

WS 2016/17 Lebenswelt Islam – Eine Annäherung an Kultur, Religion, Recht und Politik für Nichtmusliminnen und Nichtmuslime (mit Pflichtexkursion) 25 TN

SS 2017 Lebenswelt Islam – Eine Annäherung an Kultur, Religion, Recht und Politik für Nichtmusliminnen- und Nichtmuslime (mit Pflichtexkursion) 32 TN

SS 2018 Lebenswelt Islam – im Rahmen der LV Politische Bildung (mit Exkursion) 98 TN

Folgende Kompetenzen sollen im Rahmen der Lehrveranstaltung von den Studierenden erworben werden:

- Die Studierenden der Lehrveranstaltung (der Zugang zur Lehrveranstaltung ist grundsätzlich konfessionsunabhängig) kennen die Grundlagen und die grundlegenden Begrifflichkeiten des Islam als Religion und als Lebens- und Kulturmodell in seinen unterschiedlichen Lebenswelten. Sie sind in der Lage, diese Kenntnisse zu ihrer eigenen Religion bzw. ihrem eigenen Lebensmodell in Beziehung zu setzen und in ihrer jeweils eigenen Lebenswelt einzuordnen. Für Österreich kommt dem auch insoweit besondere Bedeutung zu, als im Bundes-Verfassungsgesetz normiert wird, dass Kinder und Jugendliche durch die Schule unter anderem dazu befähigt werden sollen, sich an sozialen, religiösen und moralischen Werten zu orientieren und gegenüber dem politischen, religiösen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen zu sein²¹.
- Die Studierenden der Lehrveranstaltung wissen in Grundzügen um die historische Entwicklung des Islam und der Musliminnen und Muslime in Österreich und Europa und können die unterschiedlichen Lebenssituationen und Lebenswelten von Musliminnen und Muslimen (z.B. Gastarbeiter-, Kriegsflüchtlingsbiografien etc.) – neu und differenziert wahrnehmen.
- Die Studierenden der Lehrveranstaltung kennen einige exponierte Vertreter eines radikalisierten Islam und deren missionarische Vorgehensweise insbesondere in sozialen Netzwerken und sind in der Lage, Zeichen eines radikalisierten Islam in Bezug auf das Verhalten und die

19 Empfohlen werden kann der Download einer Gebetszeiten-App auf das lehrkräfteigene Smartphone. Solche Apps berechnen entsprechend des erkannten oder eingegebenen Ortes die jeweils exakten Gebetszeiten. Die Schülerinnen und Schüler nehmen die Nutzung einer solchen Applikation durch die Lehrperson in der Regel positiv zur Kenntnis, zeigt sie doch Interesse und die Bereitschaft sich mit der Thematik auseinanderzusetzen. Außerdem ist eine solcherart informierte Lehrkraft geschützt vor allfälligen Versuchen der Schülerinnen und Schüler sich unangemessen Vorteile zu verschaffen.

20 Für die Zusammenführung von religiösen Freiheiten und Schule bzw. Bildung ist Art. 2 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (1. ZPEMRK) zu beachten: Hier wird zweierlei zugesichert: 1. das Recht auf Bildung für jedermann (Art. 2 1. Satz) und 2. die als Recht der Eltern ausgebildete Verpflichtung für den Staat, im Rahmen des durch den Staat erteilten Unterrichts, die religiösen und weltanschaulichen Auffassungen der Eltern zu achten (Art. 2.2. Satz). Die beiden hier verankerten Grundrechte bedingen sich aber in einem staatlichen Schulwesen gegenseitig. Gleiches gilt in Bezug auf das Verhältnis von Art. 9 EMRK und Art. 2 1. ZPEMRK.

21 Art. 14 Abs. 5a B-VG, BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. Nr. I 164/2013

Ausdrucksweise von Jugendlichen (insb. Schülerinnen- und Schüler) zu erkennen. Sie wissen, wohin sie sich mit ihren Wahrnehmungen um Hilfe wenden können.

Zielsetzung ist somit die Darstellung des Islam in seiner zwar religionsbasierten aber weit darüber hinausgehenden, nämlich in alle Lebensbereiche ausstrahlenden Wirksamkeit im und für das Leben der gläubigen Musliminnen und Muslime, also gerade in seiner kulturellen und soziopolitischen Dimension. Die Lehrveranstaltung hat sich – basierend auf Entwicklung des Kenntnisstandes und der Interessenlage des Lehrveranstaltungsleiters und auf den Ergebnissen der durchgeführten Evaluierung durch die Studierenden – sukzessive verändert und berücksichtigt dynamisch unterschiedliche Schwerpunktsetzungen aufgrund aktueller Bedürfnisse und Interessen der Studierenden.

Als optimales Format für diese Lehrveranstaltung haben sich drei Blockveranstaltungen im Wochenrhythmus im Ausmaß von je fünf Einheiten à 45 Minuten erwiesen. Der erste Termin bietet Gelegenheit für die Studierenden, ihren Kenntnisstand und ihre bisherigen Erfahrungen sowie ihre inhaltlichen Erwartungen und Bedürfnisse darzulegen. Außerdem werden Begriffe klärend erläutert und präzisiert (z.B. der so häufig missbräuchlich verwendete und falsch verstandene Begriff der Scharia, der ein sehr differenziertes und alle Lebensbereiche umfassendes Rechtssystem meint und sich nicht auf einzelne Körperstrafen, wie z.B. das Abhacken von Händen, reduzieren lässt), theoretische Grundlagen und Prinzipien des Islam (z.B. Speisevorschriften) vermittelt und es beginnt, darauf aufbauend, eine Annäherung an Sichtweisen und Denkansätze, die Zugang schaffen in meist fremde Lebenswelten. Der zweite Termin ist als Exkursion in eine Moschee²² in der Stadt Salzburg organisiert. Dort erhalten die Studierenden vom Lehrveranstaltungsleiter und durch Vertreterinnen und/oder Vertreter des Moscheevereins eine Einführung in die Glaubenspraxis des Islam und ausführlich Gelegenheit, um Fragen zu stellen. Thematisiert werden dabei Alltagsfragen, wie das Tragen des Kopftuches, aber auch kritische Fragen zur Gleichstellung von Mann und Frau aus islamischer Sicht, zum Verhältnis zur Sexualität, zum Absolutheitsanspruch des Islam oder zur Bedeutung der Scharia, neuerdings auch zum Verhältnis zwischen Musliminnen und Muslimen und Jüdinnen und Juden. Die Studierenden können die Einrichtungen der Moschee besichtigen und im Gebetsraum beim Gebet dabei sein und sich anschließend in der Kantine bei Cay und Gebäck mit den dort anwesenden Musliminnen und Muslimen in einer lockeren Atmosphäre unterhalten, woraus sich bereits einige Kontakte für das Schulleben ergeben haben. Mehrmals wurden bei diesem zweiten Termin auch für interessierte und hungrige Studierende gegen ein geringes Entgelt verschiedene, nach den islamischen Speisevorschriften zubereitete Speisen ausgekocht (dies hat sich aber in Zeiten von Allergen-Verordnungen als für den Lehrveranstaltungsleiter organisatorisch zu aufwändig gezeigt). Der dritte Termin dient dann zum einen der Reflexion

des in der Moschee Erlebten und Gehörten. Dabei ist auch der Austausch der Studierenden darüber, wie sie jeweils bestimmte Aussagen oder Situationen empfunden, verstanden und bewertet haben, sehr interessant zu beobachten. Zum anderen ist hier nochmals Gelegenheit für Rückfragen zu Theorie und Lebenspraxis und für Diskussion. Der dritte Termin endet mit einer Paper-Pencil Evaluierung der Lehrveranstaltung durch die Studierenden.

In allen Gruppen war bisher die Zahl der Studierenden, die privat (also außerhalb von Studium oder einer allfälligen Berufstätigkeit) persönlichen Kontakt zu Musliminnen oder Muslimen haben, unter 10 %. Geht man von einem Anteil der Musliminnen und Muslime an der österreichischen Bevölkerung von ca. 8 % aus²³, erscheint dies durchaus plausibel. Eine entsprechende Expertise für die Besonderheiten der Welt des Islam baut sich daher nicht en passant im Wege des alltäglichen Umgangs im Bekannten- oder Freundeskreis auf, sondern erfordert das gezielte Bemühen darum. Hier möchte die Lehrveranstaltung ansetzen. Die Lehrveranstaltung ist insoweit – und damit ganz im Sinne des Beutelsbacher Konsenses – ergebnisoffen, da sie die Einordnung und Bewertung bei den Studierenden belässt, dafür mögliche Kriterien aber im Rahmen eines kontroversen Diskurses aufzeigt. Dass dies gelingt, illustrieren auch freie Rückmeldungen im Rahmen der Evaluation: „Ich hatte gehofft, am Ende der Lehrveranstaltung ein positiveres Bild vom Islam zu haben.“ Eine andere Rückmeldung aus der gleichen Gruppe lautete: „Es beruhigt mich, jetzt für mich ein strukturiertes Bild vom Islam zu haben. Mich macht das sicherer.“

Fazit und Ausblick

Der Islam wird uns in all seinen Ausprägungen als gesellschaftliche Realität weiterhin begleiten. Zu wissen, wie durch ihn nicht nur religiös, sondern auch kulturell und politisch geprägte Menschen denken und fühlen und zu realisieren, dass es mehr Gemeinsamkeiten und Verbindendes gibt, als Trennendes, das mag das zukünftige Zusammenleben erleichtern. Wer also weiß, was für seine Mitmenschen wichtig ist, was sie warum kränkt oder erfreut, der ist nicht abhängig von medialen Zurufen, der hat die Wahl sich für das eine

23 Da von Seiten islamischer Verbände und Vereine keine Matrikel geführt werden, und das Religionsbekenntnis im staatlichen Meldewesen nicht mehr erhoben wird, liegen – anders als bei den christlichen Konfessionen, keine genaue Zahlen vor. Ein dem Katholischen oder Evangelischen vergleichbares Kirchenwesen existiert nicht. Auch alle Dachverbände und -vereine sind mehr oder minder lose und freiwillige Zusammenschlüsse. Eine entsprechende hierarchische Struktur fehlt daher ebenfalls. Da der / die Gläubige direkt in Verbindung zu Gott tritt, es keine Vermittlung durch Dritte braucht, wurde eine solche Struktur seit jeher als entbehrlich angesehen. Dies macht es für den Staat allerdings auch schwieriger, allgemeine Regelungen und Vereinbarungen mit der Gemeinschaft der Muslime zu schließen, da ein entsprechender Ansprechpartner schlicht nicht vorhanden ist. Die diversen Vereine und Verbände sind daher primär aus dem Bemühen der Musliminnen und Muslime entstanden, hier den jeweiligen Regierungen paktfähige Gegenüber anzubieten.

22 Moschee der türkisch geprägten ‚Islamischen Föderation in Salzburg‘

oder andere zu entscheiden und mit seiner Entscheidung unsere Gesellschaft zu prägen und zu gestalten. Die Norm, das Normale des Islam zu kennen und insbesondere junge Menschen in dieser Normalität zu respektieren und zu unterstützen, kann die Attraktivität von Extrempositionen eher hintanhaltend als ein von Unkenntnis und Unsicherheit getragenes ängstliches Schielen auf vermeintliche Warnzeichen einer Radikalisierung. Die gegenständliche Lehrveranstaltung richtet sich hauptsächlich an Studierende, die nicht muslimischen Glaubens sind. Bei einer ausreichenden Zahl von Studierenden muslimischen Glaubens an der jeweiligen Bildungseinrichtung, wäre es konsequent, eine gleichartige Lehrveranstaltung im Hinblick auf andere gesellschaftsprägende Religionen (für den Anfang zumindest also des Christentums) bzw. Lebenswelten anzubieten, um auch hier in einem ungezwungenen aber strukturierten Setting andere religiös beeinflusste Lebenswelten vertieft kennenlernen und erleben zu können. Ein Vorhaben, das aufgrund der (noch) zu geringen Zahl solcher Studierenden an der Pädagogischen Hochschule Salzburg Stefan Zweig, nicht umgesetzt werden kann. Interessant ist, dass die Lehrveranstaltung in ihrer derzeitigen Form schon großes Interesse bei den muslimischen Studierenden auslöst, als diese z.B. gerne die Exkursion als Gäste begleiten. Aufgrund des großzügigen Angebots des Moscheevereins ist es zudem auch weiteren Gästen (Angehörige und Freunde der Studierenden der Lehrveranstaltung) möglich, diese Gelegenheit zum unkomplizierten Kennenlernen zu nutzen, was auch regelmäßig in Anspruch genommen wird.

Es wird den Willen und das Wollen jeder einzelnen und jedes einzelnen in der Gesellschaft brauchen, um ein zukünftiges Zusammenleben friedvoll zu gestalten. Papst Johannes XXIII. wandte sich 1963 in seiner Enzyklika *Pacem in Terris* – über den Frieden unter allen Völkern in Wahrheit, Gerechtigkeit, Liebe und Freiheit erstmals *an alle Menschen guten Willens*. Diesen guten Willen zum friedvollen Zusammenleben aller Menschen (jenseits konfessioneller Beschränkungen) braucht es; und mehr noch, es muss sich dieser gute Wille durch vernünftiges Tun und Handeln gesellschaftlich manifestieren. Damit darf Schule, dürfen Lehrerinnen und Lehrer nicht alleine bleiben.

Literatur

- Abdel-Samad, H. (2010): Der Untergang der islamischen Welt. Eine Prognose, München: Knaur
- Affolderbach, M. / Wöhlbrand, I. (Hg.) (2011): Was jeder vom Islam wissen muss, Gütersloh: Verlagshaus
- Asad, M. (2009): Islam am Scheideweg, Mössingen: Edition Bukhara
- Ben Jelloun, T. (2002): Papa, was ist der Islam? Gespräch mit meinen Kindern, München: Piper / Berlin: Berlin Verlag
- Ben Jelloun, T. (2009): Le racisme expliqué à ma fille, Paris: Seuil
- Eaton, C. (2017): Islam und die Bestimmung des Menschen, Kandern: Spohr
- Hamidullah, M. (2003): Der Islam. Geschichte, Religion, Kultur, Köln: Kitab Kulübü
- Heine, S. / Lohker, R. / Potz, R. (2012): Muslime in Österreich. Geschichte | Lebenswelt | Religion. Grundlagen für den Dialog, Innsbruck: Tyrolia
- Hofmann, M.W. (2000): Der Islam im 3. Jahrtausend. Eine Religion im Aufbruch, München: Hugendubel
- Hofmann, M.W. (2010): Der Islam als Alternative, München: Hugendubel
- Hourani, A. (2016): Die Geschichte der arabischen Völker, Frankfurt: S. Fischer
- Khochbadeh, M. (2015): Islam ist Barmherzigkeit. Grundzüge einer modernen Religion, Freiburg: Herder
- Reidegeld, A.A. (2008): Handbuch Islam. Die Glaubens- und Rechtslehre der Muslime, Kandern: Spohr
- Schimmel, A. (2010): Die Religion des Islam, Stuttgart: Reclam
- Schirrmacher, C. (2012): Die Scharia. Recht und Gesetz im Islam, Holzgerlingen: SM Hänssler
- Schweizer, G. (2016): Islam verstehen. Geschichte, Kultur und Politik, Stuttgart: Klett-Cotta
- Spuler-Stegemann, U. (2017): Islam. Die 101 wichtigsten Fragen, München: C.H. Beck